

# CORPORATE GOVERNANCE KODEX

ROTARY VERLAGS GMBH



---

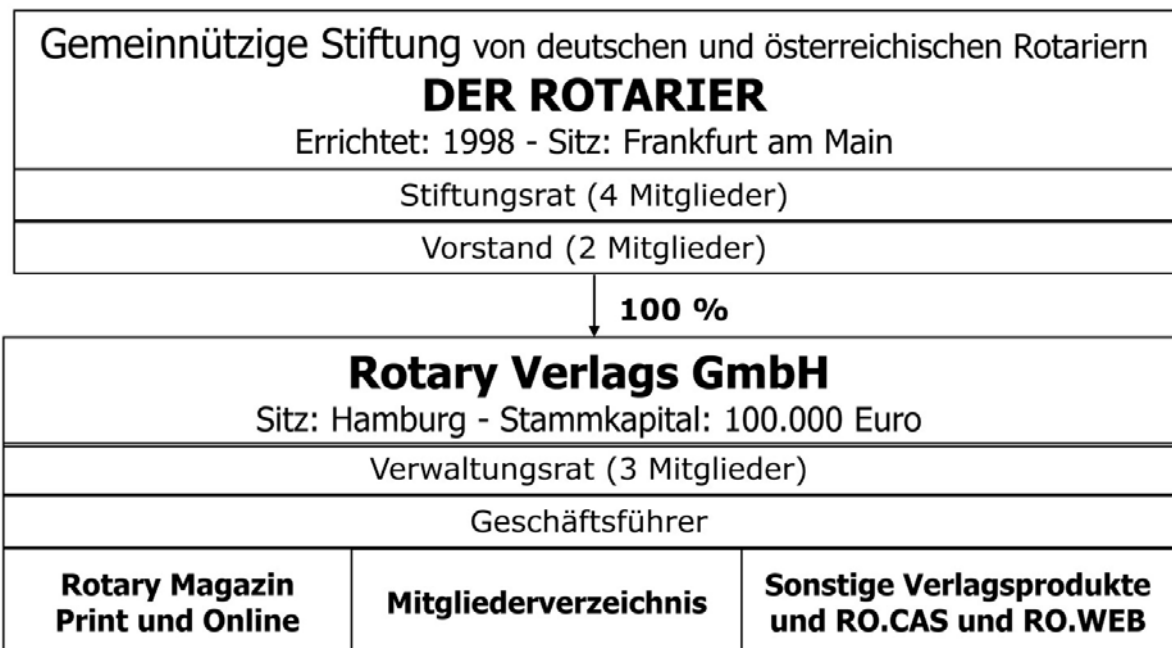
## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
1 Vorwort/Präambel.....	1
2 Allgemeine Grundsätze .....	2
3 Geschäftsführung.....	2
3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	2
3.2 Zusammensetzung und Organisation.....	3
4 Verwaltungsrat.....	4
4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	4
4.2 Zusammensetzung und Organisation.....	4
5 Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und Geschäftsführung.....	5
6 Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Interessenkonflikte.....	5
7 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung.....	6
8 Herausgeberkreis .....	7
8.1 Aufgaben und Zuständigkeiten .....	7
8.2 Zusammensetzung und Organisation.....	7
9 Rechnungslegung und Abschlussprüfung .....	8



## 1 Vorwort/Präambel

- Die satzungsmäßige Aufgabe der Rotary Verlags GmbH (in der Folge auch „Verlag“ oder „Gesellschaft“) ist die Durchführung von Dienstleistungen für die Rotary Organisation, insbesondere die Herausgabe des Rotary Magazins als Regionalzeitschrift für Deutschland und Österreich, des Mitgliederverzeichnisses der deutschen Distrikte und die Verbreitung von Informationen über das Wirken der Rotary-Organisation unter Zuhilfenahme aller hierfür verfügbaren Medien.
- Die Struktur des Verlages ergeben sich ausfolgender Übersicht:



- Die Organe des Verlages sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel den Rotary Verlag als Dienstleister für die rotarische Organisation in Deutschland und Österreich, wirtschaftlich dauerhaft stabil zu erhalten. Daneben tritt als weiteres Gremium der Herausgeberkreis, der gemeinsam mit der Redaktion den Inhalt des Magazins verantwortet.
- Das Magazin ist Bindeglied zwischen den Rotariern in Deutschland und Österreich sowie zur internationalen rotarischen Welt. Als Mitgliederzeitschrift ist das Rotary Magazin kein klassisches Nachrichtenmagazin. Das Magazin nimmt aber die aktuellen Strömungen in der Gesellschaft auf und gibt durch das selbstständige Setzen von Themen Anstoß für Diskussionen in den Clubs. Damit steht das Rotary Magazin in der Tradition des DER ROTARIER, der diese Ansprüche bereits in den ersten Ausgaben 1929/30 formulierte.
- Dieser Corporate Governance Kodex gibt die aktuelle rechtliche Struktur des Verlages laut Gesellschaftsvertrag wieder. Ändert sich dieser oder werden gesellschaftsvertraglich vorgesehene Wahlrechte anders ausgeübt, so ist der Kodex entsprechend anzupassen.



## 2 Allgemeine Grundsätze

- Die Mitglieder von Geschäftsführung und Verwaltungsrat, Herausgeberkreis (in der Folge auch „Gremien“) sowie die Mitarbeiter halten sich an die geltenden Gesetze, sonstige Vorschriften und die unternehmensinternen Regelungen.
- Die Mitglieder von Geschäftsführung und Verwaltungsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.
- Sämtliche Organmitglieder und Mitarbeiter des Verlages fühlen sich an den Code of Conduct gebunden. Darüber hinaus fühlen sie sich als Dienstleister für die rotarische Organisation auch an die rotarischen Grundsätze gebunden, die sich im dem Rotary Ehrenkodex sowie in der Vier-Fragen-Probe konkretisieren.
- Als Dienstleistungsunternehmen der rotarischen Organisation in Deutschland und Österreich fühlen sich alle Organmitglieder und Mitarbeiter dem Rotary-Ehrenkodex verpflichtet:
  1. Ich folge privat und beruflich hohen ethischen Grundsätzen.
  2. Ich verhalte mich stets fair gegenüber anderen und bringe ihnen und ihren Berufen Respekt entgegen.
  3. Ich setze meine beruflichen Fähigkeiten zur Förderung junger Menschen ein, zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und zur notwendigen Verbesserung von Lebensumständen anderer Menschen – zuhause und weltweit.
  4. Ich werde mich immer so verhalten, dass ich das Ansehen von Rotary und einzelner Rotarier nicht beschädige.
  5. Ich werde keine geschäftlichen Vorteile oder andere Vergünstigungen von anderen Rotariern erbitten.
- Sämtliches Handeln der Organmitglieder und Mitarbeiter soll der rotarischen Vier-Fragen-Probe genügen:
  1. Ist es wahr?
  2. Ist es fair für alle Beteiligten?
  3. Wird es Freundschaft und guten Willen fördern?
  4. Wird es dem Wohl aller Beteiligten dienen?

## 3 Geschäftsführung

### 3.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen und Weisungen des Verwaltungsrates und der Gesellschafter zu führen.



- Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung von Gesetzen, sonstigen Vorschriften und unternehmensinternen Regelungen. Sofern Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts oder der rechtlichen Konsequenzen einer Entscheidung bestehen, ist der Verwaltungsrat einzubeziehen.
- Für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbereich hinausgehen, hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen, insbesondere für folgende Geschäfte:
  1. Einstellung von Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt von mehr als € 20.000,00.
  2. Abschluss von Rechtsgeschäften mit Familienmitgliedern und sonstigen Angehörigen.
- Für folgende Geschäfte hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
  1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
  2. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken;
  3. Übernahme von Bürgschaften;
  4. Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt.

### 3.2 Zusammensetzung und Organisation

- Die Rotary-Verlags GmbH wird von einem Geschäftsführer geführt. Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft stets gemeinschaftlich oder gemeinsam mit einem Prokuristen.
- Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (Stiftungsvorstand) bestellt oder abberufen.
- Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat vertreten.
- Bei mehreren Geschäftsführern kann der Verwaltungsrat den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Der Verwaltungsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 befreien.



## 4 Verwaltungsrat

### 4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und kann dieser Weisungen erteilen. Er berät die Geschäftsführung insbesondere in rotarischen Fragen.
- Der Verwaltungsrat trägt die wirtschaftliche Verantwortung für das Rotary Magazin und beruft gemäß Vorgabe von Rotary International den Herausgeberkreis (Editorial Board).
- Die Gesellschafterversammlung kann dem Verwaltungsrat insbesondere folgende Aufgaben zuweisen:
  1. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung der selben einschließlich des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern.
  2. Regelungen zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung und insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen oder freiwilligen Jahresabschlussprüfung.

### 4.2 Zusammensetzung und Organisation

- Dem Verwaltungsrat gehören drei Mitglieder an, in der Regel Past Governors (zwei aus Deutschland, einer aus Österreich), die durch die Gesellschafterversammlung nach Zustimmung durch den Stiftungsrat berufen werden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Amtszeit beträgt drei Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar.
- Sowohl die Berufung als auch die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern obliegt der Gesellschafterversammlung. Sie hat die Zustimmung des Stiftungsrates der Gesellschaft einzuholen. Bei Gefahr im Verzuge kann im Einzelfall die Zustimmung für eine Abberufung auch ex post eingeholt werden.
- Der Verwaltungsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.
- Es finden regelmäßig zwei Sitzungen im Kalenderjahr statt. Darüber hinaus können weitere Sitzungen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter oder die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder einberufen werden.
- Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch die Geschäftsführung der Rotary Verlags GmbH oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Einberufung sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Versammlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.



- Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

## **5 Zusammenarbeit von Verwaltungsrat und Geschäftsführung**

- Die Steuerungsgremien des Verlages sind die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat. Die Geschäftsführung leitet den Verlag. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und kann dieser Weisungen erteilen.
- Gemeinsam verfolgen sie das Ziel wirtschaftlicher Stabilität. Dies erfordert grundsätzlich das Erreichen einer nachhaltigen Umsatzrendite von vier bis fünf Prozent. So kann der Verlag nicht vorhersehbaren Einflüssen unter Beibehaltung des wirtschaftlichen Potenzials begegnen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit ist eine Grundvoraussetzung für die Zertifizierung des deutschen Rotary Magazins als anerkannte Regionalzeitschrift durch Rotary International.
- Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat berichten gemeinsam über die Entwicklung des Verlages an den Vorstand der Gesellschafterin.

## **6 Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Interessenkonflikte**

- Alle Mitarbeiter müssen die für ihren Verantwortungsbereich relevanten Regelungen kennen und ihre Durchsetzung im Verlag gewährleisten.
- Der gegenseitige tägliche Umgang ist geprägt durch Vertrauen und Respekt. Mitarbeiter sollen sich mit Bedenken und Kritik jederzeit an ihren Vorgesetzten oder die Geschäftsführung wenden können, ohne nachteilige Konsequenzen für sich befürchten zu müssen.
- Sollten die Mitarbeiter im Einzelfall doch Bedenken haben, sich direkt an ihren Vorgesetzten oder die Geschäftsführung zu wenden, können sie sich an eine Ombuds-Instanz außerhalb des Unternehmens wenden.
- Mitglieder der Geschäftsführung sollen kein Amt in der rotarischen Organisation bekleiden.
- Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer Mitglied des Stiftungsrates der Gesellschafterin ist.
- Die Höhe der Sonderzahlungen für die Geschäftsführung legt der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Verlages fest.
- Die Höhe der Sonderzahlungen für die weiteren Mitarbeiter legt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Verlages fest.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anrecht auf Kostenerstattungen.



- Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates sowie die Mitarbeiter dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

## **7      Gesellschafter und Gesellschafterversammlung**

- Die Stiftung DER ROTARIER ist alleinige Gesellschafterin der Rotary Verlags GmbH. Sie wurde 1998 aus Spenden von Mitgliedern deutscher und österreichischer Rotary Clubs errichtet.
- In der Verfassung der Stiftung DER ROTARIER ist der Stiftungswille und der Stiftungszweck formuliert. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dazu gehören die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und der Gedanke der Völkerverständigung.
- Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsleitung, den Verwaltungsrat oder die Gesellschafter einberufen.
- Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder signierter eMail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens sieben Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen.
- Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals anwesend ist.
- Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der Gesellschafter.
- Die Gesellschafterbeschlüsse werden regelmäßig in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder per signierter eMail gefasst werden, sofern alle Gesellschafter zustimmen und geltendes Recht nicht entgegensteht.
- Jährlich ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten. Sie beschließt über:
  1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
  2. die Entlastung des Verwaltungsrates,
  3. die Wahl des Abschlussprüfers,
  4. den von der Geschäftsführung vorgelegten und vom Verwaltungsrat befürworteten Wirtschaftsplan für das Folgejahr.





## 8 Herausgeberkreis

### 8.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- Der Herausgeberkreis gewährleistet, dass im Rotary Magazin rotarische Interessen vertreten werden sowie Erscheinungsform und Vertrieb den Vorgaben von Rotary International entsprechen.
- Der Vorsitzende erstellt im Juni eines jeden Jahres, zusammen mit dem Chefredakteur und dem Geschäftsführer den von Rotary International geforderten jährlichen Bericht, der auch die wirtschaftliche Situation des Verlages widerspiegelt.

### 8.2 Zusammensetzung und Organisation

- Anzahl und rotarische Amtsträgerschaft der Mitglieder sind durch Rotary International vorgegeben. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben beruft der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Mitglieder.
- Der Herausgeberkreis besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Dazu gehören
  - drei Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - ein Vertreter der Current Governor Crew,
  - ein Vertreter der Incoming Governor Crew,
  - der Chefredakteur des Rotary Magazins,
  - ggf. der Beauftragte des DGR für Öffentlichkeitsarbeit,
  - ggf. Rotarier, die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung die Redaktion journalistisch beraten können.
- Vorsitzender des Herausgeberkreises ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein anderes vom Verwaltungsrat ernanntes Mitglied aus dem Herausgeberkreis.
- Der Herausgeberkreis tagt regelmäßig zweimal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Herausgeberkreises. Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin.
- Die Mitglieder sind berechtigt, außerordentliche Sitzungen vorzuschlagen. Über die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung entscheidet der Vorsitzende.
- Die planmäßigen Sitzungen haben regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
  - Bericht über die redaktionelle Arbeit und den aktuellen Themenplan durch den Chefredakteur,
  - Bericht über die wirtschaftliche Situation des Rotary Magazins durch den Geschäftsführer,
  - Termine,
  - Sonstiges.



- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Vorsitzende des DGR und der Geschäftsführer des Rotary Verlags sollen beratend an den Sitzungen des HK teilnehmen und werden dazu eingeladen.

## 9 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsleitung innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres aufgestellt und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorgelegt.
- Nach der Jahresabschlussprüfung legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss gemeinsam mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Gesellschaftern mit ihrem Vorschlag für die Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vor.
- Die Wahl des Abschlussprüfers obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.

Hamburg, den 12. Mai 2017

Rotary Verlags GmbH

Geschäftsführer

Jürgen Hopf

